

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 12. August 1933.

1.

Wahlordnung

für die Wahl der Abgeordneten zu den Konventen.

§ 1

Die Kirchenvorstände der Stadtkreise entsenden in den Konvent ihres Kreises je einen geistlichen und je vier nichtgeistliche Abgeordnete;

die Kirchenvorstände des Kreises Bergedorf entsenden in den Konvent die Pastoren, zwei nichtgeistliche Abgeordnete des Kirchenvorstandes Bergedorf und je einen nichtgeistlichen Abgeordneten der anderen Kirchenvorstände;

die Kirchenvorstände des Kreises Amt Nitzebüttel entsenden in den Konvent die Pastoren und je drei nichtgeistliche Abgeordnete.

Die Hauptpastoren und die Präpöste gehören kraft Gesetzes zum Konvent ihres Kreises.

§ 2

Die Kirchenvorstände sind bei der Wahl der zu entsendenden geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten auf ihre Mitglieder beschränkt.

§ 3

Die Wahl des geistlichen Abgeordneten findet durch Zuzuf oder, wenn dagegen Einspruch erhoben wird, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit statt.

Erhält bei dieser Abstimmung kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den zwei Bewerbern, die die höchste Stimmzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitz des Kirchenvorstandes zu ziehende Los.

§ 4

Sofern nur ein nichtgeistlicher Abgeordneter zu wählen ist, ist in derselben Weise zu verfahren, wie bei der Wahl des geistlichen Abgeordneten.

§ 5

Sofern zwei oder mehr Abgeordnete zu wählen sind, wird ebenfalls durch Zuzuf oder, wenn dagegen Widerspruch erhoben wird, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen gewählt.

Die Wahl durch Zurf kann sich nur auf die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten beziehen.

§ 6

Bei der Einladung zu der Wahlitzung sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes aufzufordern, entweder Vereinbarungen über eine Zurfswahl zu treffen oder bis zu einem bestimmten Tage Wahlvorschläge beim Vorsitzer des Kirchenvorstandes einzureichen.

Die eingereichten Wahlvorschläge sind nach der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer zu versehen und mindestens einen Tag vor der Wahl im Kirchenbüro zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kirchenvorstandes auszuliegen.

§ 7

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zwei nichtgeistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet sein. Genügt ein Wahlvorschlag diesen Vorschriften nicht, so hat der Vorsitzer die Berichtigung zu veranlassen.

Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, haben auf Befragen des Vorsitzers zu erklären, welchem Vorschlag sie zugerechnet zu werden wünschen. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so werden sie dem Vorschlag, auf dem sie an oberster Stelle stehen, und wenn sie auf mehreren Vorschlägen an gleicher Stelle stehen, dem zuerst eingereichten zugerechnet und auf den anderen durch den Vorsitzer gestrichen.

Hat ein Kirchenvorsteher mehrere für die Wahl bestimmte Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift, wenn er sich auf die Aufforderung des Vorsitzers für einen der von ihm unterzeichneten Vorschläge entscheidet, auf den übrigen, sonst auf allen Vorschlägen gestrichen.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht statthaft.

§ 8

Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel, die verdeckt abzugeben sind. Die Wahlvorschläge sind bindend; abgeänderte Wahlvorschläge sind als Stimmen ungültig. Zur Bezeichnung genügt die Ordnungsnummer und der erste Name des Vorschlags.

Das Wahlergebnis wird nach den Vorschriften des § 29 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 31. Dezember 1923 errechnet.

§ 9

Eine im Laufe der Zeit notwendig werdende Ersatzwahl nehmen die Kirchenvorstände von Fall zu Fall nach der gleichen Ordnung vor.

§ 10

Die Namen der Gewählten nebst Rufnamen und Wohnung sind der Kanzlei des Landeskirchenrats spätestens am Tage nach der Wahl bekanntzugeben.

Hamburg, den 12. August 1933.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.

2.

Wahlordnung für die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode.

§ 1

Die Konvente der Stadtkreise entsenden in die Landessynode je einen geistlichen und je vier nichtgeistliche Abgeordnete;

der Konvent des Kreises Bergedorf entsendet in die Landessynode einen geistlichen und zwei nichtgeistliche Abgeordnete;

der Konvent des Kreises Amt Rixbüttel entsendet in die Landessynode einen geistlichen und einen nichtgeistlichen Abgeordneten.

Die Hauptpastoren, soweit sie nicht Mitglieder des vorläufigen Landeskirchenrats sind, und die Pröpste gehören kraft Gesetzes zur Landessynode; die Mitglieder des vorläufigen Landeskirchenrats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Landessynode sein.

§ 2

Die Konvente sind bei der Wahl der zu entsendenden nichtgeistlichen Abgeordneten auf ihre Mitglieder beschränkt. Die zu entsendenden geistlichen Abgeordneten müssen dem betreffenden Kirchenkreis angehören.

§ 3

Die Wahl des geistlichen Abgeordneten findet durch Zuzuf oder, wenn dagegen Einspruch erhoben wird, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit statt.

Erhält bei dieser Abstimmung kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den zwei Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Konvents zu ziehende Los.

§ 4

Sofern nur ein nichtgeistlicher Abgeordneter zu wählen ist, ist in derselben Weise zu verfahren, wie bei der Wahl des geistlichen Abgeordneten.

§ 5

Sofern zwei oder mehr nichtgeistliche Abgeordnete zu wählen sind, wird ebenfalls durch Zuzuf oder, wenn dagegen Widerspruch erhoben wird, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen gewählt.

Die Wahl durch Zuzuf kann sich nur auf die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten beziehen.

§ 6

Bei der Einladung zu der Wahlitzung sind die Mitglieder aufzufordern, entweder Vereinbarungen über eine Zuzufwahl zu treffen oder bis zu einem bestimmten Tage Wahlvorschläge beim Einberufenden einzureichen.

Die eingereichten Wahlvorschläge sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer zu versehen und mindestens einen Tag vor der Wahl beim Propsten zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Konvents auszulegen.

§ 7

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens sechs Mitgliedern des Konvents unterzeichnet sein.

Genügen die eingereichten Vorschläge nicht den Vorschriften, so hat der Vorsitz der des Konvents ihre Berichtigung zu veranlassen.

Personen, die auf mehreren Vorschlägen genannt sind, haben auf Befragen des Propstes zu erklären, welchem Vorschlag sie zugerechnet zu werden wünschen. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so werden sie dem Vorschlag, auf dem sie an oberster Stelle stehen, und wenn sie auf mehreren Vorschlägen auf gleicher Stelle stehen, dem zuerst eingereichten zugerechnet und auf den anderen durch den Propst gestrichen.

Hat ein Mitglied des Konvents mehrere für die Wahl bestimmte Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift, wenn er sich auf die Aufforderung des Vorsitzers für einen der von ihm unterzeichneten Wahlvorschläge entscheidet, auf den übrigen, sonst auf allen Vorschlägen gestrichen.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht statthaft.

§ 8

Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel, die verdeckt abzugeben sind. Die Wahlvorschläge sind bindend; abgeänderte Wahlvorschläge sind als Stimmen ungültig. Zur Bezeichnung genügt die Ordnungsnummer und der erste Name des Vorschlages.

Das Wahlergebnis wird nach den Vorschriften des § 29 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 31. Dezember 1923 errechnet.

§ 9

Eine im Laufe der Zeit notwendig werdende Ersatzwahl nehmen die Konvente von Fall zu Fall nach der gleichen Ordnung vor.

§ 10

Die Namen der Gewählten nebst Rufnamen und Wohnung sind der Kanzlei des Landeskirchenrats spätestens am Tage nach der Wahl zu melden.

Hamburg, den 12. August 1933.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.